



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Benjamin Adjei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 03.06.2020

Digitale Techniken in der Justiz

Die Staatsregierung hat angekündigt, die Erforschung und Nutzung von künstlicher Intelligenz in Bayern voranzutreiben. Unklar ist bisher, ob und wie sich dies auf die Digitalisierung der Justiz auswirkt.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Projekte oder Unterfangen werden aktuell in Bayern durchgeführt, die sich auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz beziehen? 3
- 1.2 Welche Projekte oder Unterfangen über den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz sind in Bayern aktuell geplant? 3
- 1.3 In welchen Bereichen der Justiz soll künstliche Intelligenz erprobt oder eingesetzt werden? 3

- 2.1 Was ist der Stand der Prüfungen des Staatsministeriums der Justiz, wie künstliche Intelligenz eingesetzt werden kann, um große Datenmengen zu bearbeiten? 4
- 2.2 Was sind die Ergebnisse dieser Prüfungen? 4
- 2.3 Welche Maßnahmen werden davon abgeleitet? 4

- 3.1 Was ist der Stand der Prüfungen des Staatsministeriums der Justiz, ob Blockchain in der Justiz eingesetzt werden kann? 4
- 3.2 Was sind die Ergebnisse dieser Prüfungen? 4
- 3.3 Welche Maßnahmen werden davon abgeleitet? 4

- 4.1 Wie weit ist die Justiz in das „Bavarian Center for Blockchain“ eingebunden? 4
- 4.2 Inwiefern arbeitet das Center mit dem IT-Servicecenter der bayerischen Justiz zusammen? 5

- 5.1 Welche Rolle spielt die Justiz bei der von der Staatsregierung geplanten KI-Agentur? 5
- 5.2 Welche Personen aus dem praktischen und wissenschaftlichen Bereich der Justiz werden im KI-Rat vertreten sein? 5
- 5.3 Inwiefern wird das IT-Servicecenter der bayerischen Justiz an der KI-Agentur beteiligt sein? 5

- 6.1 Wie sieht der Zeitplan für die Einführung der E-Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs aus? 5
- 6.2 Welche Metadaten werden zu den einzelnen E-Akten erfasst? 6

- 7.1 Welche der geplanten 100 KI-Professuren sollen an juristischen Fakultäten angesiedelt sein bzw. werden einen juristischen Schwerpunkt haben? 6
- 7.2 Mit welchen Schwerpunkten werden diese Professuren arbeiten? 6
- 7.3 Wie wird der Digitalisierung bereits jetzt in der juristischen Ausbildung Rechnung getragen? 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

-
- 8.1 Wieso ist eine digitale Kommunikation bei Betreuungsangelegenheiten zwischen dem zuständigen Gericht und dem Betreuer bzw. der Betreuerin (bspw. per E-Mail) derzeit noch nicht möglich?..... 7
- 8.2 Wäre es den Gerichten möglich, elektronische Kontoauszüge und Kontoumsätze zu akzeptieren? 8

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Digitales und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
vom 16.07.2020

- 1.1 Welche Projekte oder Unterfangen werden aktuell in Bayern durchgeführt, die sich auf den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz beziehen?**
- 1.2 Welche Projekte oder Unterfangen über den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz sind in Bayern aktuell geplant?**
- 1.3 In welchen Bereichen der Justiz soll künstliche Intelligenz erprobt oder eingesetzt werden?**

In vielen Branchen werden große Datenmengen ausgewertet, um darauf aufbauend vorhersagende Analysen zu erstellen („Predictive Analytics“). Der juristische Sektor ist hierbei keine Ausnahme. Insbesondere in den USA profitieren bereits heute Rechtsuchende und Rechtsanwender, aber auch Wirtschaftsunternehmen, Versicherungen und Prozessfinanzierer von dieser technischen Errungenschaft.

Im Mittelpunkt der Predictive Analytics steht auf dem juristischen Gebiet die Erkenntnis, dass sich Rechtsfragen bzw. die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits mithilfe von Computeranalysen belastbar bestimmen lassen, wenn eine hinreichend große Zahl von Gerichtsurteilen aus einem ähnlichen Rechtsbereich zur Auswertung zur Verfügung steht. Auf Basis der so gewonnenen historischen Daten kann ein prädiktives Modell errechnet werden, das zum Beispiel rechtsuchenden Privatpersonen oder Unternehmen, Rechtsschutzversicherern oder Prozessfinanzierern, aber auch Rechtsanwendern nach Eingabe von spezifischen, dem aktuellen Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhaltsparametern mitteilt, welche Erfolgsaussichten im konkreten Einzelfall bestehen, ob also der Gang zum Rechtsanwalt bzw. vor Gericht sinnvoll ist oder ob man besser darauf verzichten sollte, weil die Erfolgsaussichten später vor Gericht gering erscheinen.

Voraussetzung für „Predictive Analytics“ im juristischen Bereich („Legal Analytics“) ist das Vorhandensein einer Datenbank, die möglichst viele relevante gerichtliche Entscheidungen enthält.

Eine solche Datenbank gibt es in Deutschland derzeit noch nicht. Zwar werden zahlreiche obergerichtliche Urteile und Beschlüsse in den einschlägigen juristischen Datenbanken und Rechtsportalen veröffentlicht, wie etwa in Bayern in der Datenbank Bayern. Recht. Für eine ausreichende Datengrundlage fehlt aber weiterhin die breite Masse der übrigen Entscheidungen der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte.

Das Staatsministerium der Justiz prüft gemeinsam mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Projekt „Legal Analytics“, unter welchen Voraussetzungen die Veröffentlichung einer sehr großen Anzahl dieser Entscheidungen ermöglicht werden kann. Eine besondere Herausforderung besteht darin, die Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen. Dies kann nur gelingen, wenn die Entscheidungen vor der Veröffentlichung anonymisiert werden. Die manuelle Anonymisierung einzelner Entscheidungen durch die Gerichte wäre zu arbeits- und kostenintensiv. Die Veröffentlichung einer sehr großen Anzahl von Entscheidungen ist nur möglich, wenn die Entscheidungen automatisiert anonymisiert werden. Ziel des Projekts „Legal Analytics“ ist daher insbesondere auch die Entwicklung eines KI-gestützten Softwareprogramms zur automatisierten Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung von Gerichtsurteilen.

Darüber hinaus werden in den folgenden zwei Projekten KI-gestützte Tools zum automatisierten Auslesen rechtlich relevanter Informationen aus elektronischen Dokumenten (PDF) zur Einsatzreife gebracht.

Bei der Entwicklung des bundeseinheitlichen Datenbankgrundbuchs stellt sich die Herausforderung, die im Grundbuch in elektronischen Dokumenten (PDF) gespeicherten grundbuchrelevanten Informationen in einer strukturierten Form in das Datenbankgrundbuch zu übertragen. Um die große Anzahl an Grundbuchblättern mit einem vertretbaren Aufwand und in einem angemessenen Zeitraum transformieren zu können, wird eine auf künstlicher Intelligenz basierende technische Komponente entwickelt, die die rechtlich relevanten Informationen automatisiert aus den elektronischen Dokumenten auslesen und auswerten kann.

Im Projekt „Smart“ untersucht das Staatsministerium der Justiz ferner gemeinsam mit der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz, ob und in welchem Umfang die von

Verfahrensbeteiligten bei Gericht eingereichten elektronischen Dokumente teilautomatisiert ausgelesen und mit Metadaten versehen werden können. Im Vordergrund steht die Erkennung von Dokumenten-, Vorgangs- und Beteiligendaten (Personen, Organisationen, Gericht). In einem weiteren Schritt sollen auch Dokumentenkategorien automatisiert zugeordnet werden können (beispielsweise in die Kategorien „Klageschrift“ oder „Kostenfestsetzungsantrag“). Beides würde zu einer erheblichen Entlastung der Serviceeinheiten bei der Einführung der elektronischen Akte führen, da die Arbeiten anderenfalls manuell durch die Servicekräfte erfolgen müssten.

- 2.1 Was ist der Stand der Prüfungen des Staatsministeriums der Justiz, wie künstliche Intelligenz eingesetzt werden kann, um große Datenmengen zu bearbeiten?**
- 2.2 Was sind die Ergebnisse dieser Prüfungen?**
- 2.3 Welche Maßnahmen werden davon abgeleitet?**

Im Zeitraum von August 2018 bis Juli 2019 wurden im Rahmen eines Proof of Concept an den Standorten Bamberg, München und Nürnberg die Einsatzmöglichkeiten eines Tools zur Auswertung von Massendaten („Big Data“) in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren getestet. Es hat sich gezeigt, dass das eingesetzte Tool nach einer aufwendigen Konfiguration zwar einen Überblick über Daten und Kommunikationswege (beispielsweise den E-Mail-Verkehr) ermöglicht. Die beweissichere Aufbereitung von Daten konnte das Programm hingegen noch nicht in dem für einen Echtbetrieb erforderlichen Maße leisten. Gleichwohl hat das Projekt wichtige Erkenntnisse geliefert, die bei Folgeprojekten berücksichtigt werden können.

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, dass es beim Einsatz KI-gestützter Tools zur (teil)automatisierten Bearbeitung großer Datenmengen zielführend ist, Bereiche mit fachlich einfach gelagerten und oftmals wiederkehrenden Fallkonstellationen zu wählen, da die aktuell zur Verfügung stehende Technik erst nach einer aufwendigen Anpassung an den jeweils ausgewählten Einsatzbereich zufriedenstellende Ergebnisse liefert.

- 3.1 Was ist der Stand der Prüfungen des Staatsministeriums der Justiz, ob Blockchain in der Justiz eingesetzt werden kann?**
- 3.2 Was sind die Ergebnisse dieser Prüfungen?**
- 3.3 Welche Maßnahmen werden davon abgeleitet?**

Gemeinsam mit der Bundesnotarkammer und dem Fraunhofer Institut für Angewandte Informationstechnik hat das Staatsministerium der Justiz in einem Proof of Concept den Einsatz der Blockchain-Technologie für den Nachweis der Gültigkeit von elektronischen Dokumenten an den Beispielen Erbschein und notarielle Vollmacht untersucht.

Entstanden ist ein einsatzfähiger Prototyp eines zentralen Registers auf Blockchain-Basis, das die einfache Überprüfung der Gültigkeit von Dokumenten (zum Beispiel über das Smartphone) ermöglicht. Das Projekt hat bereits bundesweit Beachtung gefunden und wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit dem Innovationspreis „Reallabore“ ausgezeichnet. Das Projekt gehört außerdem zu den drei Finalisten in der Kategorie „Bestes Kooperationsprojekt“ des eGovernment-Wettbewerbs unter der Schirmherrschaft des Chefs des Bundeskanzleramts Dr. Helge Braun und ist Teil der Blockchain-Strategie der Staatsregierung. Nun sollen die rechtlichen Grundlagen für einen Einsatz im Echtbetrieb geschaffen werden.

Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung des Datenbankgrundbuchs im Rahmen eines Proof of Concept der Einsatz der Blockchain-Technologie als ergänzender Integritätsnachweis geprüft. Dazu wurden die Signatur-Hash-Werte der Grundbuchblätter in einer öffentlichen Blockchain-Infrastruktur hinterlegt. Die Prüfung hat ergeben, dass durch den Einsatz von frei zugänglichen Blockchain-Infrastrukturen ein zusätzlicher Integritätsnachweis geschaffen werden kann.

- 4.1 Wie weit ist die Justiz in das „Bavarian Center for Blockchain“ eingebunden?**

Das Bavarian Center for Blockchain [bc]² ist eine operative Geschäftsstelle im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Digitales, die aktuell noch im Aufbau befindlich

ist. Das Staatsministerium für Digitales bindet hierbei alle mit der Blockchain-Technologie befassten Ressorts, wie beispielsweise auch das Staatsministerium der Justiz, ebenso ein wie auch schon bei der Entwicklung der Blockchain-Strategie.

4.2 Inwiefern arbeitet das Center mit dem IT-Servicecenter der bayerischen Justiz zusammen?

Das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz (Jus-IT) ist regelmäßig in die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Blockchain stehenden Projekte eingebunden und wird in dieser Funktion auch mit dem Bavarian Center for Blockchain kooperieren.

5.1 Welche Rolle spielt die Justiz bei der von der Staatsregierung geplanten KI-Agentur?

Die in Gründung befindliche Bayerische KI-Agentur dient dazu, die kraftvollen Maßnahmen der Staatsregierung zur Förderung von künstlicher Intelligenz – die insbesondere durch die Hightech Agenda Bayern weiter massiv gestärkt werden – zu unterstützen. Sie hat vier Kernaufgaben: Etablierung und Vermarktung einer Dachmarke KI-Netzwerk Bayern, Sicherstellung der Vernetzung der Partner im KI-Netzwerk, Technologie- und Talentscouting sowie Unterstützung bei Akquise und Verwaltung von Drittmitteln. Das künftige KI-Netzwerk Bayern ist als ein von München ausgehendes, dichtes, aber agiles Netz von Knotenpunkten überall im Land und Endpunkten verschiedener regionaler Initiativen geplant. Die Bayerische KI-Agentur wendet sich dabei an Wissenschaft, Unternehmen und Partner in der Gesellschaft. Sie wird als zentraler Ansprechpartner im Netzwerk auftreten. Dabei gibt es keine fachlichen Abgrenzungen, d. h. die KI-Agentur ist bei Themen der KI zentraler Ansprechpartner für alle Bereiche der Wissenschaft und Wirtschaft, ebenso wie der Verwaltung einschließlich der Justiz.

5.2 Welche Personen aus dem praktischen und wissenschaftlichen Bereich der Justiz werden im KI-Rat vertreten sein?

Der Bayerische KI-Rat, der aus renommierten Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft einschließlich außeruniversitärer Forschungsorganisationen und der Gründerszene bestehen soll, wird derzeit noch eingerichtet. Ziel ist eine regional und thematisch ausgewogene Zusammensetzung des KI-Rats.

5.3 Inwiefern wird das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz an der KI-Agentur beteiligt sein?

Das IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz (Jus-IT) ist regelmäßig in die im Zusammenhang mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz stehenden Projekte eingebunden und wird in dieser Funktion auch mit dem KI-Rat kooperieren.

6.1 Wie sieht der Zeitplan für die Einführung der E-Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs aus?

Die E-Akte wird seit 2016 bzw. 2017 in Zivilsachen bei den Landgerichten Landshut, Coburg und Regensburg sowie seit November 2019 beim Amtsgericht Straubing erfolgreich pilotiert. Bislang wurden bereits über 26 000 Akten rein elektronisch geführt, sodass sich die E-Akte im Praxiseinsatz bewährt hat. Am 20.07.2020 wird eine Ausweitung der Pilotierung auf das Amtsgericht Dachau (Familiengericht) erfolgen. Für Dezember ist eine weitere Ausweitung der Pilotierung auf das Amtsgericht Kelheim (Grundbuchamt) geplant. Im kommenden Jahr wird mit der Regeleinführung der E-Akte begonnen.

Der elektronische Rechtsverkehr ist seit dem 01.01.2018 für alle Verfahrensarten (für Bußgeldverfahren seit 01.01.2019) im Eingangsbereich (Stufe 1) umgesetzt. Die Einführung der Stufe 2, die auch den Versand von Nachrichten ermöglicht, läuft an den ordentlichen Gerichten seit 2019 schrittweise und soll im Jahr 2021 abgeschlossen werden. Derzeit ist die Stufe 2 bei 51 Amtsgerichten, 19 Landgerichten und zwei

Oberlandesgerichten in allen oder einzelnen Abteilungen eröffnet. Aktuell gehen pro Woche ca. 40 000 elektronische Nachrichten ein. Etwa gleich viele Nachrichten werden wöchentlich durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften elektronisch an Verfahrensbeteiligte versandt.

6.2 Welche Metadaten werden zu den einzelnen E-Akten erfasst?

Zu jeder elektronisch geführten Akte werden eine Vielzahl von Metadaten erfasst. Hierzu zählen beispielsweise die Referenz zwischen Hauptdokument und unterhefteten Dokumenten, die eindeutige Verfahrenskennung eines Nachrichtenordners oder die Hinterlegung des Erzeugers des Dokuments, welche von dem jeweiligen Fachverfahren mitgeteilt wird. Die Metadaten sind zum Teil manuell erfassbar, zum Teil werden diese automatisch vergeben.

7.1 Welche der geplanten 100 KI-Professuren sollen an juristischen Fakultäten angesiedelt sein bzw. werden einen juristischen Schwerpunkt haben?

7.2 Mit welchen Schwerpunkten werden diese Professuren arbeiten?

Von den insgesamt 100 KI-Professuren wurden 50 Professuren im Rahmen eines KI-Wettbewerbs vergeben. Auf der Grundlage der Auswahlempfehlung der eingesetzten hochkarätigen Expertenkommission unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Peter Strohschneider wird an der Juristischen Fakultät der Universität Passau eine Professur „Künstliche Intelligenz im Strafrecht“ eingerichtet.

50 weitere KI-Professuren wurden zur gezielten Stärkung des KI-Zentrums in München und den Knotenpunkten in Würzburg, Erlangen-Nürnberg und Ingolstadt gesetzt. Auch wenn die Denominationen dieser Professuren keine direkten juristischen Bezüge aufweisen, werden in den Knotenkonzepten juristische Aspekte berücksichtigt. Das Center for Artificial Intelligence in Data Science (CAIDAS) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) bildet den bayerischen Knoten zu Data Science im Rahmen des KI-Netzwerks der Hightech Agenda des Freistaates Bayern. Das Zentrum verknüpft Forschungsarbeiten zu Methoden der Data Science und angrenzender KI-Bereiche mit Anwendungsfeldern in der Wissenschaft. Im Rahmen der Tätigkeit von CAIDAS werden auch gesellschaftliche, ethische und juristische Aspekte mit Blick auf KI und Data Science beleuchtet. Die 2010 gegründete „Forschungsstelle RobotRecht“ (Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf – Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtstheorie, Informationsrecht und Rechtsinformatik) ist ein zentraler Teil des Schwerpunktes KI und Gesellschaft in CAIDAS und beschäftigt sich seit zehn Jahren mit ethischen und rechtlichen Fragen an der Schnittstelle von Robotik, KI und Recht.

Ingolstadt bildet den Mobilitätsknoten des Netzwerks. Als Teil des KI-Mobilitätsnetzwerks unterstützt die Ostbayerische Technische Hochschule (OTH) Regensburg das Netzwerk durch die wissenschaftliche Betrachtung von Fragen zur Technikfolgenabschätzung und betrachtet insbesondere auch ethische, juristische und soziale Aspekte.

7.3 Wie wird der Digitalisierung bereits jetzt in der juristischen Ausbildung Rechnung getragen?

Die zunehmende Digitalisierung im Bereich des Rechts- und Wirtschaftslebens bringt eine Vielzahl neuartiger Herausforderungen mit sich, für die mithilfe des Rechts Lösungen gefunden werden müssen. Im Bereich des Prozessrechts ergeben sich als Folge der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte ebenfalls neue rechtliche Fragestellungen. In demselben Maße, wie derartige Fragestellungen Gegenstand der Rechtsanwendung sind und sich in gerichtlichen Entscheidungen niederschlagen, fließen sie automatisch auch in die Ausbildung im rechtswissenschaftlichen Studium und im juristischen Vorbereitungsdienst ein.

Die Digitalisierung betrifft alle juristischen Fächer. Daher beziehen Dozenten die Digitalisierung in ihre jeweiligen Lehrveranstaltungen mit ein. So werden beispielsweise in den Vorlesungen zum Zivilrecht Fragen des digitalen Vertragsschlusses, in den Vorlesungen zum Öffentlichen Recht Fragen der Regulierung der digitalen Wirtschaft und in den Vorlesungen zum Strafrecht Straftaten im Internet behandelt. Darüber hinaus werden Rechtsfragen der Digitalisierung in einer ganzen Reihe der von den bay-

erischen juristischen Fakultäten für das Schwerpunktbereichsstudium angebotenen Schwerpunktbereichen vertieft behandelt; zum Teil gibt es auch Schwerpunktbereiche, die sich ausschließlich oder überwiegend derartigen Themen widmen, wie beispielsweise die Schwerpunktbereiche „Märkte der digitalen Welt“ (Bayreuth), „Informations- und Kommunikationsrecht“ (Passau) sowie „Recht der Informationsgemeinschaft“ (Regensburg). Im Übrigen befähigt die auf den Erwerb von Methodik und Verständnis ausgerichtete Juristenausbildung dazu, auch neuartige Rechtsprobleme der Digitalisierung zu durchdringen und zu lösen.

Für die rechtliche Beurteilung von Lebenssachverhalten mit digitalem Kontext ist ein gewisses Maß an technischem Hintergrundwissen hilfreich. Bei den heutigen Studierenden bzw. Rechtsreferendaren, die der Generation der „Digital Natives“ angehören, ist ein Grundstock an IT-Basiskompetenz bereits flächendeckend vorhanden. Hierauf aufbauend werden an den bayerischen Universitäten eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen zu Digitalisierungsthemen angeboten. Diese reichen von Veranstaltungen zu Aspekten von Informationstechnologien bzw. „Legal Tech“, wie beispielsweise Seminaren im Bereich „Legal Tech“ an der Universität Erlangen-Nürnberg, der Ringvorlesung „Legal Tech“ an der Universität Passau und dem „Studentag Recht und Digitalisierung“ an der Universität Würzburg, bis hin zu – zum Teil auch interdisziplinären – Zusatzausbildungen zu Digitalisierungsthemen wie etwa dem Zusatzstudium „Informatik und Digitalisierung (DigiZ)“ an der Universität Bayreuth oder dem Zertifikatsstudiengang „Informationsrecht, Rechtsinformatik und Legal Tech“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Weitere derartige Zusatzausbildungen sind in Vorbereitung bzw. in Planung, etwa ein Bachelorstudiengang „LL.B. Legal Tech“ und eine „Fachspezifische IT-Ausbildung“ an der Universität Passau, ein Bachelorstudiengang „Digital Law“ an der Universität Regensburg sowie ein Masterstudiengang „Digitalization and Law“ an der Universität Würzburg. Grundlegend mit Fragen der Digitalisierung in der juristischen Ausbildung hat sich auch das Passauer Institut für Rechtsdidaktik auf seiner Jubiläumstagung 2019 befasst.

Einblicke in die Digitalisierung der juristischen Arbeitswelt können schließlich auch während der Stationsausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst gewonnen werden. So bestimmt etwa Nr. 1.2.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über die Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung) für die Stationsausbildung bei der Justiz, dass hierbei auch das Bewusstsein für die Notwendigkeit und Bedeutung einer flexiblen Organisation unter Ausnutzung einer leistungsfähigen Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik geweckt werden soll.

Die im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kompetenzen können im Bereich der Justiz durch gezielte Fortbildungsangebote weiter vertieft werden. Das Thema „E-Justice“ ist bereits seit vielen Jahren Gegenstand der Fortbildung. Sowohl auf Bundes- als auch Landesebene bestehen mehrere Tagungsformate, welche die Digitalisierung der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren zum Gegenstand haben und insbesondere über aktuelle Entwicklungen im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte informieren. Daneben werden im Rahmen der Fachfortbildung digitale Kompetenzen auch insoweit vermittelt, als sie speziell für die Tätigkeit in einem bestimmten Rechtsbereich erforderlich sind. In diesem Fall fließen die betreffenden technischen Inhalte in die entsprechenden Fachveranstaltungen ein. Wichtige Beispiele hierfür sind technische Ermittlungsmaßnahmen im strafprozessualen Bereich (z. B. Maßnahmen der Kommunikationsüberwachung oder der Beschlagnahme elektronischer Daten) bzw. der Deliktsbereich Cybercrime.

8.1 Wieso ist eine digitale Kommunikation bei Betreuungsangelegenheiten zwischen dem zuständigen Gericht und dem Betreuer bzw. der Betreuerin (bspw. per E-Mail) derzeit noch nicht möglich?

Die elektronische Kommunikation ist bei sämtlichen ordentlichen Gerichten in Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – und somit auch in Betreuungsverfahren – grundsätzlich zulässig.

Hinsichtlich schriftformgebundener Kommunikation mit dem Gericht gilt Folgendes: Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 FamFG können Anträge und Erklärungen der Beteiligten – zu denen nach § 274 Abs. 1 Nr. 2 FamFG auch der Betreuer zählt – als elektronisches

Dokument übermittelt werden. Nach § 130a Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO; der gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 FamFG zur Anwendung kommt) muss ein elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein sicherer Übermittlungsweg ist insbesondere der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz bestätigen lässt (§ 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO).

Die weiteren für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente geltenden technischen Anforderungen sind in der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 bestimmt. Die technischen Anforderungen beruhen insbesondere auf der Erwägung, dass auch im Rahmen der elektronischen Kommunikation der Kommunikationspartner mit hinreichender Sicherheit für das Gericht erkennbar und identifizierbar sein muss, was bei der Versendung von E-Mails von den gängigen Freemail-Accounts nicht gewährleistet ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Kommunikation mit Betreuern regelmäßig sensible personenbezogene Daten des Betreuten ausgetauscht werden, gewinnen die im Rahmen der elektronischen Kommunikation einzuhaltenden Formerfordernisse zusätzlich an Bedeutung.

Hinsichtlich nicht formgebundener Kommunikation obliegt es dem jeweiligen Gericht, ob und inwieweit ein digitaler Austausch, etwa per E-Mail, mit Betreuern gepflegt wird. Auch hier ist datenschutzrechtlichen Erwägungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

8.2 Wäre es den Gerichten möglich, elektronische Kontoauszüge und Kontoumsätze zu akzeptieren?

Die Frage wird dahin verstanden, ob die Betreuer, die gemäß §§ 1908i Abs. 1, 1840, 1841 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber dem Betreuungsgericht (und die Vormünder gegenüber dem Familiengericht) Rechnung zu legen haben, die Ab- und Zugänge des Vermögens durch Originalkontoauszüge belegen müssen oder auch am eigenen Computer ausgedruckte Kontoauszüge (Onlineausdrucke) als Beleg genügen.

Gemäß § 1908i, 1841 Abs. 1 zweiter Halbsatz BGB soll die Rechnungslegung grundsätzlich mit Belegen versehen sein. Gemäß §§ 1908i, 1843 BGB muss das Gericht die Rechnungslegung auf ihre rechnerische Richtigkeit prüfen. Ob und welche Belege seitens des Gerichts hierfür verlangt werden, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Rechtspflegers. Vor dem Hintergrund, dass am eigenen Computer ausgedruckte Kontoauszüge grundsätzlich als nicht fälschungssicher erachtet werden, kann der Rechtspfleger Originalkontoauszüge anfordern, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Auszüge nicht richtig erstellt, manipuliert oder gefälscht worden sind. Bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für eine Fälschung oder Manipulation, genügen in der Regel auch Onlineausdrucke. Denn die digitale Verwaltung von Bankgeschäften mittels Onlinebankings ist mittlerweile sowohl im Geschäfts- als auch im privaten Gebrauch üblich und anerkannt und kann grundsätzlich auch von Betreuern für die Konten der Betreuten verwendet werden.